

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

46 (16.11.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543393)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1871. Donnerstag, 16. November. № 46.

Bekanntmachungen.

Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg.

1) Das nachfolgende, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 170 folgd. der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 beschlossene, von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte, Statut XII. der Stadtgemeinde Oldenburg wird nach Art. 174 § 1 der Gemeinde-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.
Oldenburg, 1871, November 4.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken. Ahlhorn. Wiencen. Klävemann.

Schaefer. Schulze.

Statut XII.

betreffend

Abänderung des Statuts VIII.

der

Stadtgemeinde Oldenburg.

Einziges Artikel.

Die Bestimmungen im letzten Absätze des Artikels 6 und im zweiten Absätze des Artikels 10 des Statuts VIII, betreffend die Beordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg, werden aufgehoben; an deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

In Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand gelten die bei den Civilstaatsdienern in Anwendung kommenden Grundsätze.

Vorstehendes Statut, betreffend Abänderung des Statuts VIII der Stadtgemeinde Oldenburg, wird mit Bezugnahme auf Art. 173 der Gemeinde-Ordnung hiedurch bestätigt.

Oldenburg, den 24. October 1871.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Departement
des Innern.

von Berg.

Wesche.



2) Der Gastwirth Friedrich August Theodor Nordmann hieselbst ist heute als Rottmeister für die Rote Nr. 28, befassend die Ofenerstraße, westlicher Theil, von der Auguststraße und der Brücke bei Thöle's Gründen bis zum Prinzessinwege, Höttings- und Schierlohengang, bestellt und verpflichtet.

Oldenburger, aus dem Stadtmagistrate, 1871 November 9.

3) Auf dem Stau, in der Nähe der Meyer'schen Eisengießerei, lagern etwa 23 Bütt Hüntesand, welcher nach dem Bauplatz der Realschule auf der Haarenbleiche und auf den vormals Wöbcken'schen Döbben geschafft werden soll.

Der Transport dieses Sandes soll am 16. November d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen können in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Oldenburger, aus dem Stadtmagistrate, 1871, November 10.

4) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung und Bitte des Curatoriums vom 26. v. Mts. wird mit herzlichem Dank und mit der Bitte um fernere Gaben angezeigt, daß bei den nachbenannten Mitgliedern des Curatoriums folgende Gaben für das Elisabeth-Kinderkrankenhaus angemeldet bezw. eingegangen sind:

bei Fräulein L. Dugend:

Herr C. F. 1 Kinderbettstelle, Fräul. N. N. 1 Thlr., Fräul. K. 1 Garderobehalter, Fräul. K. 2 Schüsseln, 4 Buttertöpfe, Fr. Z. neun Ellen Gerstenkorn, Fräul. M. 1 Paar Trankiermesser und Gabel, 1 Theetrommel, Fräul. G. 6 Becher, Fr. N. 6 Butterteller, Fräul. H. 6 Butterteller, Fr. N. N. 1 Kartoffelstampfer, Löffel und Fleischklopper.

bei Fräulein S. Becker:

Fräul. L. B. 1 Commode, 1 Waschtisch, 1 kleiner Schrank, Leinenzeug.

bei Fräulein M. Muzenbecher:

aus dem Nachlaß des sel. Pastor von Darteln: 1 Schreibpult, Fr. Dr. P. 2 Kinderbettstellen, Fr. G. N. Z. 1 Kinderstuhl, N. N. 1 Divan, L. und M. 1 Cimer, Fräul. H. und J. v. B. 1 Kindersteppede e. 1 Kindersfederdecke, 2 Stühle.

Oldenburger, 1871 November 12.

Das Curatorium.

Wöbcken.

Die Pumpen-Interessenschaften in Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Die Interessenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Versammlungen werden meist auf den Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch den Magistrat berufen und zwar

unter der Verwarnung, daß die nicht erschienenen Mitglieder als der Mehrheit der erschienenen beitreten angesehen werden sollen. Sie beschließen über die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung der Pumpen und wählen den Pumpenmeister, alles mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist für alle gleich.

Der Pumpenmeister wird vom Magistrat an Eidesstatt verpflichtet. Er hat die Pumpe zu beaufsichtigen, die nothwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, die Kosten über die Pflchtigen umzulegen und zu erheben, Rechnung zu führen. Soweit die Reparaturen nicht bedeutenderen Umfangs sind, ordnet er sie an, ohne die Interessenten zu befragen, bei sehr bedeutenden werden ihm noch wohl besondere Bevollmächtigte zur Seite gestellt. Ueber eine regelmäßige Prüfung und Feststellung der Rechnungen findet sich keine Auskunft, das Vertrauen scheint fast jede Controle zu ersetzen. Nur bei größeren Ausgaben wird eine förmliche Rechnung und Repartition mit Belegen dann und wann aufgestellt. Das Amt eines Pumpenmeisters ist anscheinend als ein solches betrachtet, das ohne besondere Gründe nicht abgelehnt noch vor einer längeren Reihe von Jahren (sechs?) niedergelegt werden kann. Wenn ein Pumpenmeister abgeht und keine weitere Veranlassung zur Berufung der Interessenten vorliegt, so wählt und bestellt der Magistrat den Pumpenmeister manchmal nach eigenem Befinden.

Der Magistrat nimmt eine vermittelnde, früher auch entscheidende Stellung ein. Wenn Beschwerden erhoben werden, Uneinigkeit entsteht, Beiträge verweigert werden, sucht er zu schlichten, er beurkundet neue Festsetzungen und nimmt sich überhaupt der Zwecke der Interessenschaften nach Kräften an, verschafft auch nicht selten bei größeren Ausgaben eine Geldhülfe seitens der Stadt. Bis zur neuen Organisation betrachtete er sich als entscheidende Behörde, von welcher der Recurs an die Regierung ging und von dieser auch angenommen wurde, so namentlich auch in Bezug auf die Beitragspflicht der Interessenten. Neuerdings hat er die Entscheidung namentlich in letzterer Beziehung von sich abgewiesen. Auch die früher übliche administrative Beitreibung rückständiger Beiträge hat aufgehört.

Das Ende der Interessenschaft kann durch freiwillige Ueberkunft herbeigeführt werden, wie dies z. B. seitens der Interessenten der früheren Pumpe am Casino geschah, als die Pumpe kein gutes Wasser mehr lieferte. Die Pumpe bei ehemals Mengersen Hause an der Haarenstraße wurde, kurz nachdem sie auf Anordnung der Stadt von ihrer alten Stelle weg vor die katholische Schule versetzt worden war, von der Stadt übernommen, weil das Wasser schlechter geworden war und der größere Theil der Interessenten sich des ferneren Beitrags weigerte. Die Interessenschaft an der Ritterstraße erlosch, als die Cammer die dortige

Pumpe mit dem alten Posthause verkaufte, somit der Gegenstand der Gemeinschaft gewissermaßen unterging. Diese Genossenschaft war insofern interessant, als die Genossen ausdrücklich und ohne Bedingung die Unterhaltung auf ihre Häuser übernommen hatten, während die Cammer die Pumpe nur bittweise auf beliebigen Widerruf hergab.

Wir haben oben unsere Ansicht ausgesprochen, daß diese Art von Genossenschaften dem Untergange geweiht ist. Wir haben dafür zunächst einen mehr äußerlichen Grund, der aus unserer neueren Gesetzgebung erwächst. Als das Gesetz vom 2. November 1857 über den bürgerlichen Proceß des Convocationsverfahren erheblich umgestaltete, schrieb es im Art. 327 vor, daß bei Convocationen über Veräußerungen unbeweglicher Gegenstände neben anderen dinglichen Rechten auch Servituten und Reallasten angegeben werden müssen. Letztere sind dabei in sehr weitem Sinne zu verstehen, denn es sind ausdrücklich ausgenommen die in dem Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Siel- und Deichverbände begründeten Lasten. Ohne diese Erwähnung würden die Lasten jener Verbände also nicht ausgeschlossen sein. Man muß daher folgern, daß die Lasten zu Gunsten anderer Genossenschaften angegeben werden müssen. Es darf aber mit einiger Bestimmtheit angenommen werden, daß die Angabe der Verpflichtung, zu den Lasten einer Interessentenpumpe beizutragen, sehr oft unterbleiben wird, daher ein Pflichtiger nach dem andern verloren geht, sofern er nicht freiwillig zum Bleiben oder erneutem Beitritt sich veranlaßt sieht. Auf diesen guten Willen ist in vielen Fällen aber nicht zu rechnen, und die Ursache für diesen Mangel an gutem Willen ist zugleich ein innerer, sachlicher Grund für das Untergehen der Interessentenschaften.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.